STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-A 61.1

Rechtskräftig seit 23.11.1995

T E X T T E I L

zur **1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A**
„Westlich der Mittelstraße“
der Stadt Bad Oeynhausen
(Stadtteil Werste)

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBl. I, S. 766) sowie dem BauGB-MaßnahmenG 93 (BGBl. I, Nr. 19 S. 622) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 28.09.1994 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist.
Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 104, 105, 164, 498, 499, 500 und 557, Flur 13, Gemarkung Werste betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Eine Begründung ist beigefügt.

Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 43 A „Westlich der Mittelstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) Ermöglichung einer eingeschossigen Bebauung im südlichen Teil des Flurstückes 557, Flur 13, Gemarkung Werste.
b) Verlängerung der Geh-, Fahr- und Leitungsfläche und Verbreiterung dieser Fläche auf 4 m zur Erschließung des o.g. Flurstückes.
c) Anordnung einer überbaubaren Fläche im nördlichen Grundstücksbereich des Flurstückes 105, Flur 13, Gemarkung Werste.

Durch die im Änderungsplan festgesetzten Pflanzstreifen und Obstbäume werden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz getroffen. Die Bepflanzung der Obstbäume und Pflanzstreifen erfolgt unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes NW gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB entsprechend beigefügter Pflanzliste.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Bad Oeynhausen, den 03.01.1995

gez. Fritz

Bürgermeisterin

gez. Scharbius

Techn. Beigeordneter